

**Antwort auf die Anfrage von Frau Adilovic vom 13.01.2017  
(Drucksachen-Nr. 4224/2014-2020)  
für die Sitzung des Integrationsrates am 22.02.2017**

**Thema:**

**Leistungen des Bildungspaketes und nach dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

- 1. Wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, leben in der Stadt Bielefeld?  
**und** Wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der nehmen derzeit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch?*
- 2. Wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die Anspruch auf Leistungen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ haben, leben in der Stadt?  
**und** Wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nehmen derzeit Leistungen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in Anspruch?*

**Zusatzfrage:**

- 3. Wie stellt die Stadt sicher, dass die Eltern der betroffenen Kinder über die Anspruchsberechtigung ihrer Kinder auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder nach dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ informiert werden?*

**Antwort:**

**Zu Frage 1)**

Die Leistungen des BuT werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Insgesamt leben in dieser Altersgruppe 1.302 Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Bielefeld, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben.

Hauptzielgruppe des BuT sind allerdings die Schülerinnen und Schüler. Daher ist es sinnvoll, Auswertungen auf diesen Personenkreis zu beziehen. In der Altersklasse von 6 bis 16 Jahren haben 447 Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. 361 Kinder und Jugendliche nehmen zum Stichtag 31.01.2017 BuT-Leistungen in Anspruch. Dies entspricht einer Inanspruchnahmequote von 81%.

**Zu Frage 2)**

Zu den Härtefällen gehören Personen, die nicht Empfänger von Sozialleistungen sind, aber über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang

geringfügig überschreiten. Außerdem werden Personen einbezogen, die über ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Da dieser Personenkreis keine laufenden Sozialleistungen bezieht, kann er nicht quantifiziert werden. Eine Aussage über den Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten ist damit nicht möglich.

Über den Härtefallfonds wird aber auch das Mittagessen für Hortkinder gewährt. Hortkinder sind Schulkinder, die nach der Schule in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Seit dem 01.01.14 besteht für Hortkinder kein Anspruch mehr auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung im Rahmen der BuT Leistungen. In Bielefeld nimmt zum Stichtag 31.01.17 ein Kind von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an einem Mittagessen im Hort teil. Stadtweit nehmen 15 Kinder von Sozialleistungsbeziehern an einem Mittagessen im Hort teil.

### **Zu Frage 3)**

Für BuT Leistungen gilt das Hinwirkungsgebot. Es besagt, dass die leistungsgewährenden Stellen darauf hinwirken sollen, BuT Leistungen möglichst vielfältig in Anspruch zu nehmen. Einen ganz wichtigen Beitrag, um diesem Hinwirkungsgebot gerecht zu werden, leistet die Schulsozialarbeit der Regionalen Personalentwicklungsgesellschaft REGE mbH. Als Tochter der Stadt Bielefeld berät und unterstützt sie soziale Arbeit an Schulen und berät auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Bei Bedarf weisen sie auch auf die Leistungen aus dem Härtefallfonds hin.

Darüber hinaus gibt es an den weiterführenden Schulen Sozialarbeiter, die als sog. Integrationscoaches in multiprofessionellen Teams zuständig sind für die Integration durch Bildung für Neuzugewanderte. Ein Aspekt der Arbeit ist auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von BuT Leistungen.

Weiterhin wird in den Unterkünften durch die vor Ort anwesenden Sozialarbeiter in Sachen BuT Leistungen beraten und Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge gegeben. Dies erfolgt ebenso in den Beratungsstunden für Flüchtlingsfamilien, die nicht mehr in Unterkünften untergebracht sind.

Schließlich gibt es mehrsprachige Flyer, die laufend an alle Bielefelder Schulen und Kitas verteilt werden. Die Flyer werden in den Sprachen deutsch, englisch, türkisch, russisch und arabisch angeboten.

### **Zusatzanmerkung zu den letzten beiden Sätzen der Begründung der Anfrage:**

Grundbedingung für die Teilhabe an (z.T. kostenpflichtigen) Angeboten in den Kitas ist, dass die Kinder überhaupt eine Kita besuchen. Diese Möglichkeit ist gegeben, denn der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht auch für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Um die Rechtsansprüche erfüllen zu können, passt die Stadt Bielefeld ihre Kita-Bedarfsplanung regelmäßig an.



Ingo Nürnberger